Amts- blatt

für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 12 **Freyung, 13.11.2026** **56. Jahrgang**

Datum	Inhalt	Seite
09.11.2026	**Allgemeinverfügung des Landratsamtes Freyung-Grafenau zu Regelungen für das Verbringen von Heimtieren; Ermächtigung von Tierärztinnen und Tierärzten im Landkreis Freyung-Grafenau**	64
09.11.2026	**Übung der Bundeswehr vom 23.11.2026 – 27.11.2026**	66

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Freyung-Grafenau zu Regelungen für das Verbringen von Heimtieren; Ermächtigung von Tierärztinnen und Tierärzten im Landkreis Freyung-Grafenau

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. der Delegierten Verordnung (EU) 2026/131 der Kommission vom 20.01.2026 und den hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen erlässt das Landratsamt Freyung-Grafenau folgende

Allgemeinverfügung:

I.

1. Um die Voraussetzungen für das gemeinschaftliche Verbringen von Heimtieren im Sinne des Artikel 4 Nr. 11 der Verordnung (EU) 2016/429 zu anderen als Handelszwecken (Reiseverkehr) sowie für den Handel von Hunden, Katzen und Frettchen zu schaffen, werden die im Landkreis Freyung-Grafenau niedergelassenen Tierärztinnen und Tierärzte vorbehaltlich der in Nummer 2 geregelten Voraussetzungen ermächtigt,

1.1 Heimtierausweise gemäß Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2026/131 der Kommission sowie den Mustervorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2026/705 der Kommission auszustellen und die dazu erforderlichen Tätigkeiten durchzuführen,

1.2 Blutproben für die Titrierung von Tollwutantikörpern nach Artikel 14 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2026/131 entnehmen und das entsprechende Laborergebnis in den Heimtierausweis nach Artikel 18 Abs. 2 Buchstabe g) der Delegierten Verordnung (EU) 2026/131 zu übertragen,

1.3 die Implantation von Transpondern gemäß Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2026/131 i.V.m. Artikel 70 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 durchzuführen.

2. Die unter Nummer 1 (Nrn. 1.1 – 1.3) erteilten Ermächtigungen werden unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

2.1 Diese Ermächtigung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass eine Registrierung in der HI-Tier-Datenbank (Datenbank des Herkunftssicherungs- und Informationssystems für Tiere) als ermächtigter Tierarzt erfolgt ist.

2.2 Diese Ermächtigung gilt auch für die in der Praxis der niedergelassenen Tierärztin/des niedergelassenen Tierarztes angestellten Tierärztinnen und Tierärzte.

2.3 Im Rahmen der vorliegenden Ermächtigung dürfen die Tierärztinnen und Tierärzte nur Heimtierausweise von Impfstoffherstellerfirmen oder Druckereien verwenden, die in der HI-Tier-Datenbank hinterlegt und damit von der zuständigen Behörde autorisiert sind.

2.4 Die Aufbewahrungspflicht für die von der ermächtigten Tierärztin/vom ermächtigten Tierarzt im Rahmen der Erstausstellung eines Heimtierausweises zu dokumentierenden Angaben beträgt drei Jahre.

2.5 Diese Ermächtigung kann bei einem erheblichen Verstoß oder wiederholten Verstößen einer Tierärztin/eines Tierarztes gegen tiergesundheitsrechtliche Bestimmungen oder Bestimmungen dieser Verfügung allgemein oder im Einzelfall widerrufen werden.

2.6 Die Ermächtigung erlischt bei Verlegung der Praxis außerhalb des Landkreises Freyung-Grafenau oder Auflösung der Praxis.

3. Die mit dieser Allgemeinverfügung erteilte Ermächtigung ersetzt die bislang im jeweiligen Einzelfall an antragstellende Praxisinhaber bzw. Tierärzte/-innen erteilten Ermächtigungen des Landratsamts Freyung-Grafenau für die Ausstellung von Heimtierausweisen und die Durchführung von Blutentnahmen. Diese Ermächtigungen werden gegenstandslos.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau als öffentlich bekanntgegeben.

5. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Landratsamt Freyung-Grafenau
Freyung, 09.11.2026

Schier
Regierungsdirektorin

Hinweise:

1. Sofern eine Tierärztin/ein Tierarzt im Einzelfall nicht das elektronische Verfahren der HI-Tier-Datenbank zur Bestellung der Heimtierausweise nutzt, ist eine Bestellung per Post, Fax oder E-Mail nach der Registrierung der Tierärztin/des Tierarztes in der HI-Tierdatenbank weiterhin möglich.

2. Die Abgabe von Blanko-Heimtierausweisen oder Heimtierausweisen mit unvollständigen Eintragungen ist nicht zulässig und kann u. a. zum Entzug dieser Ermächtigung führen.

3. Gemäß Art. 71a Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 stellen die Bevollmächtigten einen Heimtierausweis erst aus, wenn

 - sie sich vergewissert haben, dass der gehaltene Hund, die gehaltene Katze oder das gehaltene Frettchen gemäß Artikel 70 ordnungsgemäß gekennzeichnet ist;
 - die entsprechenden Eingabefelder des Ausweises mit den in Anhang V Buchstaben a bis g aufgeführten Informationen ordnungsgemäß ausgefüllt wurden;
 - der Unternehmer den Ausweis unterzeichnet hat;
 - sie die einschlägigen Eingabefelder im Ausweis mit den in Anhang V Buchstaben j bis n der vorliegenden Verordnung genannten Informationen ausgefüllt haben, wodurch sie gegebenenfalls die Einhaltung der Bedingungen gemäß Artikel 53 Buchstaben c und d der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission bescheinigen;
 - sie den Ausweis unterzeichnet und das Ausstellungsdatum gemäß Anhang V Ziffer i eingesetzt haben.

4. Bei der Erstausstellung von Heimtierausweisen dürfen nur noch Heimtierausweise verwendet werden, welche den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2026/705 entsprechen.

5. Die Kennzeichnung eines Heimtieres hat nach dem 3. Juli 2011 ausschließlich mittels

Transponder zu erfolgen (Art. 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2026/131).

6. Sofern die Bestimmung des Antikörpertiters auf Tollwut im Rahmen des Art. 14 Abs. 1 Buchstabe c) der Delegierten Verordnung (EU) 2026/131 durchgeführt wird, hat dies in einem hierfür zugelassenen Labor zu erfolgen.

7. Impfstoffe sind in der tierärztlichen Hausapotheke zu lagern. Die Liste der für Deutschland zugelassenen Tollwutimpfstoffe ist abrufbar unter: http://www.pei.de/DE/arzneimittel/impfstoff-impfstoffe-fuer-tiere/impfstoff-impfstoffe-fuer-tiere-node.html
Das Mindestalter für eine gültige Tollwuterstimpfung ist auf 12 Lebenswochen festgelegt.

8. Der/Die ermächtigte Tierarzt/Tierärztin unterliegt der Überwachung durch die zuständige Behörde. Die Vorgaben des § 24 Absatz 1 sowie der Absätze 4 bis 6 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) vom 22. Mai 2013 sowie der §§ 64 bis 65 des Arzneimittelgesetzes gelten entsprechend.

9. Die Erfassung und Aktualisierung der autorisierten Firmen erfolgen zentral in der HI-Tier-Datenbank durch die für den Standort der jeweiligen Firma zuständigen Behörde. Die direkte Bestellung der Blanko-Heimtierausweise ist im online-Verfahren innerhalb der HI-Tier-Datenbank möglich. Alternativ ist eine Bestellung per Post, Fax oder E-Mail zulässig.

10. Der zentrale Ansprechpartner in Bayern – Heimtierausweisstelle – ist das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit in Oberschleißheim, Sachgebiet Tierseuchen, E-Mail: HIT@lgl.bayern.de, Website: https://www.lgl.bayern.de/tiergesundheit/tier-krankheiten/tierseuchenbekaempfung/et_verfahren_heimtierausweis.htm

Übung der Bundeswehr vom 23.11.2026 – 27.11.2026; Manövermeldung

Die Bundeswehr führt vom 23.11.2026 bis zum 27.11.2026 eine freilaufende Übung mit der Bezeichnung „Cold Fox II“ durch.

Übungsart:
Freilaufende Übung Cold Fox II

Übungszeitraum:
23.11.2026 bis zum 27.11.2026

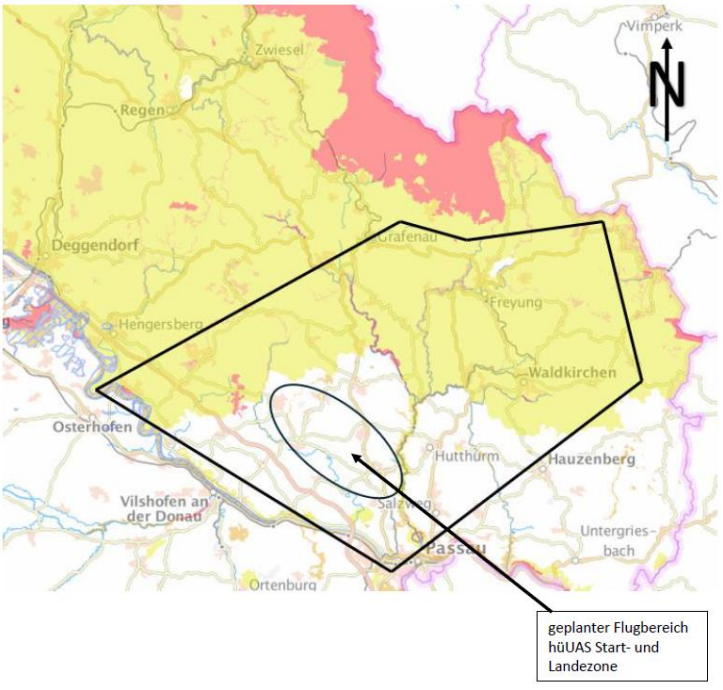
Betroffene Landkreise und Städte:
Freyung-Grafenau, Passau, Deggendorf

Hauptaktionsraum:
Ruderting, Neukirchen v.W., Fürstenstein und Eging am See

Anzahl/Art der Fahrzeuge:
15 Radfahrzeuge
4 Luftfahrzeuge (hüUAS) im Bereich bis max. 150 m

Truppenstärke gesamt:
100 Soldaten

Übungsraum:



Allgemeine Hinweise:

Im Zuge der Auftragserfüllung durch die eingesetzten Kräfte kommt es zu KEINER Behinderung des öffentlichen Verkehrs. Gleisanlagen, Staudämme und ähnliche kritische Zivile Infrastruktur werden nicht befahren. Durch den Einsatz von Subsystemen Fluggerät LUNA/ hü UAS kommt es zu keiner Behinderung / Einschränkung des zivilen Straßen-/Luftverkehrs. Alle Anforderungen werden bei den zuständigen Behörden beantragt. Außenlandungen werden, wenn notwendig mit den Grundstückseigentümern abgestimmt. Die Nutzung ziviler Infrastruktur wird grundsätzlich über einen Nutzungsvertrag mit dem zuständigen BwDLZ abgestimmt.

Während allen Phasen befindet sich stets Leitungspersonal/ Schiedsrichterpersonal in unmittelbarer Nähe zu eingesetzten Kräften. Die sanitätsdienstliche Unterstützung wird durch eigene Teile sichergestellt, bei schwerwiegenden Verletzungen wird auf den Zivilen Rettungsdienst zurückgegriffen. Die Führungsfähigkeit der Übungstruppe und des Leitungspersonals wird über militärische und zivile Führungsmittel zu jederzeit sichergestellt.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und Verkauf von militärischer Munition, Sprengkörpern und Sprengstoff ist verboten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Spreng- oder Kampfmitteln und Munition wird hingewiesen. Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der Bundeswehr selbst unter der eingerichteten Rufnummer: 08551 – 912 – 2601 oder der nächsten Polizeidienststelle mitzuteilen. Munition oder Sprengkörper dürfen wegen der Unfallgefahr nicht berührt werden. Für die Entsorgung der Fundmunition / Kampfmittel ist nach dem Verursacher-Prinzip die Bundeswehr selbst uneingeschränkt zuständig.

Entschädigungsansprüche für Flur- und Forstschäden, für Schäden an privaten Straßen und Wegen sowie für sonstige Schäden sind unabhängig von der Höhe der Schadensforderung umgehend **schriftlich bei der Gemeinde anzumelden**. Formblätter (Einzelanträge) liegen dort vor bzw. sind von der Bundeswehr direkt anzufordern. Die Gemeinden leiten die bei ihnen eingegangenen Anträge möglichst innerhalb von zwei Wochen an die örtlich zuständige Standortverwaltung mit Geländebetreuungsstellen weiter.

Freyung, den 09.11.2026
Landratsamt Freyung-Grafenau

Scheichenzuber-Art

Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb: **Landratsamt Freyung-Grafenau**
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-4506
E-Mail: info@landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (http://www.freyung-grafenau.de).